

Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth am 10.11.2024

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### 1. Wahltag

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde hat am 03.07.2024 gem. § 42 Absatz 5 Satz 2 und 4 KVG LSA i. V. m. § 76a KWO LSA die Voraussetzungen für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth festgestellt. Gemäß § 49 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurde der Tag der Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth auf **Sonntag, den 10.11.2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

**Wahlberechtigt** sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin für die Ergänzungswahlen in der jeweiligen Ortschaft wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

**Wählbar in die Ortschaftsräte** sind alle Bürger/innen der jeweiligen Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 2. Einteilung der Wahlbereiche

Bei der Ergänzungswahl der Ortschaftsräte bildet das Wahlgebiet der jeweiligen Ortschaft den Wahlbereich.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Kleinalleben und Ampfurth**

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalleben und Ampfurth am 10.11.2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind **auf dem Postweg** an folgende Adresse:

**Stadt Oschersleben (Bode)**  
**Der Wahlleiter**  
**Markt 1**  
**39387 Oschersleben (Bode)**

**oder persönlich** bei der oben genannten Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, dem 03.09.2024, 18:00 Uhr (68. Tag vor der Wahl)**.

**Wahlvorschläge für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten** können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die Ortschaftsräte Ampfurth und Kleinalsleben haben gem. § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) jeweils eine Mitgliederzahl von 5 Sitzen.

Der Wahlausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2024 für die allgemeine Neuwahl der Ortschaftsräte Ampfurth und Kleinalsleben am 09.06.2024 folgendes festgestellt:

- Der Ortschaftsrat Ampfurth ist bei der Neuwahl am 09.06.2024 mit 3 Mitgliedern und demzufolge mit weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl ( $2/3$  von 5 = 3,3 Mitglieder = aufgerundet 4 Mitglieder) gewählt worden.
- Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates Kleinalsleben am 09.06.2024 ist mit 2 gewählten Mitgliedern nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern erreicht worden. Der Wahlausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat gem. § 42 Absatz 2 Nr. 3 KWG LSA die Wahl für gescheitert erklärt.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates nach § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich sind. Durch die Ergänzungswahlen sind folgende Ortschaftsräte zu wählen:

OR Ampfurth	2
OR Kleinalsleben	3

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** für die Ortschaftsräte darf die folgende\_Zahl von Bewerbern/innen enthalten:

OR Ampfurth	7
OR Kleinalsleben	8

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

**Dem Wahlvorschlag sind** folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8b** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9a** KWO LSA;

- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9c** KWO LSA,
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in nach § 24 Absatz 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA, der/die der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der/die der Partei nicht angehört, eine von ihm/ihr unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.
- der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA verwiesen.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Kleinalsleben und Ampfurth von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Dienstag, dem 03.09.2024, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

**Folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist erforderlich:**

OR Ampfurth	2
OR Kleinalsleben	1

**Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

**Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit** (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023, Ministerialblatt LSA Nr. 40/2023 S. 425 vom 13.11.2023):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)

- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP).

**Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:**

Ortschaftsrat Ampfurth	- Wählergruppe Ampfurth 2014 (WG Ampfurth 2014)
Ortschaftsrat Kleinalsleben	- Einzelbewerber Hampel (EB Hampel), Einzelbewerber Lessat (EB Lessat), Einzelbewerber Wöllner (EB Wöllner)

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, dem 04.03.2024 18:00 Uhr (97. Tag vor der allgemeinen Neuwahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) bzw. auf der Internetseite [www.oscherslebenbode.de](http://www.oscherslebenbode.de) (das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften ist nicht auf der Internetseite verfügbar).

Kontakt:

E-Mail: [wahlen@oscherslebenbode.de](mailto:wahlen@oscherslebenbode.de)

Telefon: 03949/ 912 201

Oschersleben (Bode), den 10.07.2024



Steffen  
Wahlleiter

Der Wahltag, die Einteilung der Wahlbereiche und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) amtlich bekanntgemacht.

Oschersleben (Bode), den 10.07.2024



Kanngießner  
Bürgermeister